



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Die Pflegehaftenstellen außerhalb des Rechtsbuches

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

c) Die Thüringer Pflegehaften. § 51.

1. Bei der Frage nach der Standesgliederung des Sachsenspiegels haben die beiden Standesworte »pflegehaft« und »biergelde« von jeher eine große Rolle gespielt. Man hat Folgerungen aus dem Wortsinn gezogen, und man hat Fundstellen außerhalb des Rechtsbuches zur Auslegung des Sachsenspiegels verwendet. Auch BEYERLE hat in seiner Untersuchung über die Pflegehaften von diesen Erkenntnismitteln reichlich Gebrauch gemacht, und er hat sie auch in der Rezension mir wieder entgegengehalten.

Die Verwertung dieser beiden Worte wird nun dadurch erschwert, daß sie beide eine sehr allgemeine Grundbedeutung haben. Die Grundbedeutung ist ein Relationsbegriff. Beide Worte bedeuten nur »pflichtig«, biergelde mit einer besonderen Beziehung auf die Gerichtspflicht¹⁾. Worte dieser Grundbedeutung können eine ständische Bedeutung dadurch gewinnen, daß bei ihrem Gebrauche usuell an eine bestimmte Pflicht gedacht wird, die den gemeinten Standesgliedern obliegt. Eine solche Spezialisierung liegt im Sachsenspiegel vor, und der Streit dreht sich darum, ob bei der Pflicht an die Stadtpflicht oder an eine andere Pflicht gedacht war. Solche Spezialisierungen können sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verschieden vollzogen haben. Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn man entfernt liegende Fundstellen dieser Worte für die Auslegung des Rechtsbuches verwenden will. Der ursprüngliche Relationsbegriff selbst gibt überhaupt keinen Aufschluß. Aber auch eine ständische Spezialisierung kann in verschiedener Weise erfolgt sein.

2. Das Wort »pflegehaft« ist mit ständischer Bedeutung außerhalb des Sachsenspiegels bisher nur in zwei Thüringer Stellen und im Deutschspiegel gefunden worden²⁾. In meinen Pfleg-

¹⁾ Die Erklärung von »pflegehaft« als Muntmann (Waas, Vogtei und Bede, S. 69 Anm. 2) ist sprachlich möglich, würde aber schon wegen der Gleichbedeutung mit Biergelde unwahrscheinlich sein. Sachlich ist die Erklärung wegen des städtischen »plege« und auch aus selbständigen Gründen abzulehnen. Bei einem Muntmann würde z. B. größeres erbloses Eigen nicht ebenso wie bei jedem Volfreien in die Grafschaft fallen (III 80), sondern an den Muntherrn.

²⁾ Deutschenspiegel Mon. Ausg. S. 223, 6 (283 § 4): Die biergelten unde pflegehaften kaufluoten heizent und die Schultheizen dincsuochent, den gibet

haften glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß die beiden Thüringer Stellen eine andere Bedeutung zeigen, als sie für den Sachsenspiegel möglich ist, denn es ist die Hörigkeit, welche diese Pflegehaften kennzeichnet. Die Pflicht, an die in Thüringen gedacht war, ist die Pflicht des Unfreien gegenüber seinem Herrn. Deshalb scheiden die Thüringer Stellen für die Beurteilung des Sachsenspiegels als neutral aus. Da meine Deutung von v. SCHWERIN und von BEYERLE beanstandet worden ist, so will ich auf diese Beanstandung eingehen. Vorher sei aber die Lage des Erkenntnisproblems gekennzeichnet. Die Vertreter der ländlichen Deutung können sich auf die beiden Stellen nur dann berufen, wenn diese Thüringer Pflegehaften Freie sind. Zu ihrer Ausschaltung aus den Beweisgründen ist nicht die volle Gewißheit erforderlich, daß sie Hörige waren; jede überwiegende Wahrscheinlichkeit, die sich für die Unfreiheit ergibt, ist eine ebenso überwiegende Unwahrscheinlichkeit ihrer Freiheit und deshalb ausreichend, um ihre Beweiswirkung für die Deutung des Sachsenspiegels aufzuheben.

3. In Betracht kommen zwei zeitlich und örtlich einander nahestehende Stellen, die Meierdingsstelle¹⁾ und die Walkenrieder Pflegehaftenstelle²⁾. Ich habe sie in meinen Pflegehaften

man fünfzehn schillinge ze buoze. Der Zusatz »kaufliuten« ergibt, daß der Verfasser die beiden Standesbezeichnungen auf Marktbürger bezogen hat.

¹⁾ Cod. Dipl. Sax I 3 Nr. 268 (1219). Die Beurkundung lautet: »quod quidam vir de Cula, Hartmudus nomine, nobis, ut vulgo dicitur, plechthafft, de consensu et conniventia heredum suorum duos mansos in eadem villa cum areis attinentibus conventui in Volcholderoth ad hospitale pauperum coram suis concivibus et nostro villico Cristiano contradidit receptis pro eorundem distrac tione bonorum VIII marcis et dimidia. Nos igitur prefatam ecclesiam cum in contractu hujusmodi damnificare possemus justo cassando factum, in quo minus caute et nimis simpliciter processerunt, tamen ob reverantiam conventus memorati et intuitum retributionis divine assensum de bona dedimus voluntate«. Vgl. Pflegehafte S. 110 ff.

²⁾ UB. des hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 83 (1914). Der Graf von Clettenburg verzichtet auf Ansprüche u. a. »super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequam ecclesia mihi recognovit, immo omnibus modis, quibus potuit, reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi jure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte«. Der Abt macht dagegen geltend: »ecclesiam emisse supradictos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis